

Dez. 2 Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0258/21

Titel der Drucksache

Festlegungen zur Drucksache 2564/ 20 - Information zum Prüfungsbericht Teil 1 des Thüringer Rechnungshofes über die überörtliche Prüfung - Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung in ihren Beteiligungen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Zu dem Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. ergeht folgende Stellungnahme:

1. Der OB wird aufgefordert, in Anwendung von § 74 Abs. 2 ThürKO auch bei mittelbaren Beteiligungen die Vorgaben des § 74 Abs. 1 ThürKO einzuhalten. Zudem wird klargestellt, dass die Vertretung der Stadt durch den OB in Organen von Unternehmen kein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 29 Abs. 1 ThürKO darstellt. Insofern ist der OB verpflichtet, sein diesbezügliches Agieren in Organe von Unternehmen zuvor sich durch den Stadtrat ermächtigen zu lassen. Der OB ist in diesen Fällen an die Weisungen des Stadtrates gebunden (imperatives Mandat).
2. Auch bei kommunalen Unternehmen, die unter die Regelungen des § 66 Abs. 2 ThürKO fallen (Fiskalvermögen bei Wegfall des Öffentliche Zwecks) hat der OB in Anwendung § 74 Abs. 2 ThürKO zu sichern, dass der vierte Unterabschnitt der ThürKO (§§71 bis 77) bedingungslos zur Anwendung kommen.

Im Organ Gesellschafterversammlung eines Unternehmens des privaten Rechts, in dem die Gemeinde vertreten ist, ist sie gemäß § 31 Abs. 1 ThürKO durch den Oberbürgermeister zu vertreten. In dieser Funktion nimmt er die Gesellschafterstellung bei den unmittelbaren Beteiligungen wahr und fasst auf der Grundlage der jeweiligen Stadtratsbeschlüsse die notwendigen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung, so auch zu den Wirtschaftsplänen und damit auch zu den enthaltenen Kreditaufnahmen.

Ebenso wird der § 74 Abs. 2 ThürKO bei Unternehmensgründungen oder Aufnahmen von Beteiligungen unmittelbar oder mittelbar bzw. Unternehmen nach § 66 ThürKO eingehalten, da in diesem Zusammenhang auch die gesellschaftsvertraglichen Regelungen der jeweiligen Unternehmen sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates § 23 Abs. 3 lit. c) und f) und der Hauptsatzung § 10 Abs. 2 lit. u) zu beachten sind.

3. Die Umsetzung der Nr. 1 und 2 ist in den jährlichen Beteiligungsberichten nach § 75a ThürKO zu dokumentieren.

Im § 75a ThürKO sind die Normen der Berichtspflicht geregelt. In diesem Rahmen wird der Beteiligungsbericht erstellt. Eine Erweiterung der Dokumentationspflicht wird nicht gesehen.

Fazit:

Mit dem Beschlussvorschlag werden gesetzlich bestehende bisher angewandte Rechtsnormen aufgeweicht. Eine Beauftragung der Verwaltung kann eine zwingend erforderliche eindeutige Regelung durch die Gesetzgebung in Hinblick auf die mittelbaren Beteiligungen nicht ersetzen.

In der bisherigen Verfahrensweise hinsichtlich der Anwendung des § 66 und 74 ThürKO wird kein Verstoß der Landeshauptstadt Erfurt gegen diese kommunalrechtlichen Normen gesehen. Dies wird auch durch die Rechtsaufsicht gestützt.

Das Beteiligungsmanagement war und ist bezüglich der beiden Sachverhalte zu § 66 und § 74 ThürKO bereits mit der Rechtsaufsicht in Kontakt. Insgesamt bedarf es einer klarstellenden gesetzlichen Regelung. Die abschließende landesweit einheitliche Verfahrensweise im Regelungsrahmen der ThürKO ist abzuwarten und dann entsprechend umzusetzen. Dem sollte nicht vorgegriffen werden.

Der Beschlussvorschlag ist daher abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

19.02.2021
Datum